

Reglement über den Tarif für Zuschläge zu Prämien und Brandschutzabgaben

Vom 8. Februar 2011 (Stand 1. Januar 2011)

Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV),

gestützt auf die § 6 Absatz 3 Buchstabe g und g^{bis} und §§ 34 sowie 34a des Sachversicherungsgesetzes vom 12. Januar 1981¹⁾ und § 10 des Reglementes vom 26. Oktober 1988²⁾ zum Sachversicherungsgesetz,

beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 Grundsätze

¹ Ist ein Gebäude einer erhöhten Schadengefahr ausgesetzt oder ist mit erhöhter Schadenvergütung zu rechnen, so wird zusätzlich zur Grundprämie und der Brandschutzabgabe jeweils ein Zuschlag erhoben.

² Die Zuschläge setzen sich aus einem Betriebszuschlag und einem allfälligen Sonderzuschlag zusammen. Für wirksame schadenverhütende Massnahmen werden auf dem Betriebszuschlag Rabatte gewährt.

³ Für die Festlegung der Zuschläge sind dieses Reglement sowie die Anhänge dazu, die zum integrierenden Bestandteil erklärt werden, verbindlich.

⁴ Die Einzelrisikobewertung nach § 4 des Reglementes bleibt vorbehalten.

§ 2 Tarifierung

¹ Die BGV setzt die Zuschläge zu den Prämien und Brandschutzabgaben für das versicherte Gebäude aufgrund dieses Reglementes fest und gibt davon den Gebäudeeigentümern Kenntnis.

² Die Zuschläge zu den Prämien und Brandschutzabgaben werden rückwirkend ab Bezug des Gebäudes sowie nach jeder wesentlichen Änderung des Risikos erhoben.

³ Der Eigentümer hat der BGV jede Gefahrenerhöhung und Gefahrenverminderung mitzuteilen.

1) GS 27.690, SGS [350](#)

2) GS 29.723, SGS [350.111](#)

§ 3 Grundsätze für die Festlegung der Zuschläge zu Prämien und Brandschutzabgaben

¹ Die Zuschläge zu den Prämien und Brandschutzabgaben werden grundsätzlich für jedes Gebäude als Ganzes festgesetzt.

² Besteht ein Gebäude aus verschiedenen Teilen mit unterschiedlicher Nutzung, wird in der Regel jeweils ein mittlerer Satz für Zuschläge zu den Prämien und Brandschutzabgaben für das gesamte Gebäude festgelegt.

³ Fehlt eine Unterteilung in F 90-Brandabschnitte (F 90 = tragende und raumabschliessende Bauteile mit einem Feuerwiderstand von mindestens 90 Minuten), sind für die Tarifierung des ganzen Gebäudes die Zuschläge massgebend, die für den Teil mit dem höchsten Risiko gelten.

⁴ Ist ein Gebäude mit einem andern Gebäude zusammengebaut und nicht durch eine F 180-Brandmauer getrennt, werden die Zuschläge unabhängig von den Eigentumsverhältnissen aufgrund der vorhandenen Risiken für beide Gebäude gleich festgelegt.

§ 4 Einzelrisikobewertung

¹ Für Gebäude mit Brandabschnitten von über 800 m² werden die Zuschläge zu den Prämien und Brandschutzabgaben in der Regel mit Hilfe der Einzelrisikobewertungsmethode berechnet.

² Basis für die Einzelrisikobewertung bildet das Brandrisiko-Berechnungsverfahren nach der Dokumentation 81 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA-Dokumentation 81).

³ In besonderen Fällen kann die Einzelrisikobewertung auch für andere Gebäude angewendet werden.

2 Festsetzung der Zuschläge zu Prämien und Brandschutzabgaben

§ 5 Betriebsklassen und Zuordnung

¹ Die Gebäude werden aufgrund ihrer Zweckbestimmung anhand der Tabelle im Anhang 1 dieses Reglementes einer bestimmten Betriebsklasse zugeordnet.

² Die Betriebszuschläge werden aufgrund der Betriebsklasse gemäss Anhang 2 festgelegt.

³ Die Einzelrisikobewertung nach § 4 und die Tarifierung in besonderen Fällen bleiben vorbehalten.

§ 6 Betriebszuschlags-Sätze

¹ Die Betriebszuschlags-Sätze werden je CHF 1'000 des Versicherungswertes festgelegt.

² Die Betriebszuschlags-Sätze für die Betriebsklassen 1 bis 8 werden im Anhang 2 dieses Reglementes verbindlich festgelegt.

³ Nach Abzug allfälliger Rabatte darf der Zuschlag zur Prämie CHF --.19 und der Zuschlag zur Brandschutzabgabe CHF --.08 je CHF 1'000 Versicherungswert nicht unterschreiten.

§ 7 Rabatte

¹ Für zweckmässige schadenverhütende Massnahmen werden auf die Betriebszuschläge Rabatte gemäss Anhang 3 bis maximal 70% gewährt.

² Die Einzelrisikobewertung nach § 4 bleibt vorbehalten.

§ 8 Sonderzuschläge

¹ Bei ungenügenden schadenverhütenden Massnahmen werden zu den Betriebszuschlägen Sonderzuschläge erhoben.

² Die Sonderzuschläge werden aufgrund der vorhandenen Risiken im konkreten Einzelfall von der Verwaltung festgelegt.

³ Die Sonderzuschläge können für Prämien bis zu CHF 5.04 und für Brandschutzabgaben bis zu CHF 1.96 je CHF 1'000 Versicherungswert betragen.

⁴ Werden Sonderzuschläge erhoben, können keine Rabatte gewährt werden.

3 Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft.

² Für bestehende Gebäude erfolgt die Inkraftsetzung sukzessive mit der Neutaufrichterung.

³ Das Reglement wird bei allen End-, Nach- und Revisionsschätzungen angewandt.

§ 10 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 13. September 1990 ³⁾ über den Prämienzuschlags-Tarif wird aufgehoben.

3) GS 30.369, SGS 350.112

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
08.02.2011	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	GS 37.0458

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	08.02.2011	01.01.2011	Erstfassung	GS 37.0458